

Schadensregelung

Coolworld Rentals AG

Oktober 2022

Nach Maßgabe des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrages trägt der Mieter während des gesamten Mietzeitraums das vollständige Risiko in Bezug auf das Mietobjekt. Das bedeutet, dass der Mieter für den Verlust des Mietobjekts bzw. für jeden direkten und indirekten Schaden, der dem Mietobjekt zugefügt wurde und/oder vom Mietobjekt verursacht wurde und/oder im Zusammenhang mit oder mithilfe von dem Mietobjekt erlitten wurde, haftbar ist und dass der Mieter sich diesbezüglich hinlänglich versichern muss.

Diese Schadensregelung („Schadensregelung“) ist auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Mieter und dem Vermieter anwendbar, außer wenn sich der Mieter vor dem Beginn des Mietzeitraums dafür entscheidet, die Schadensregelung nicht in Anspruch zu nehmen. Im letzteren Fall muss der Mieter vor dem Beginn des Mietzeitraums, jedoch spätestens am Tag, an dem das Mietobjekt dem Mieter zur Verfügung gestellt wird, selbst eine Versicherung abschließen, die die in der Schadensregelung genannten Risiken hinlänglich deckt, und muss der Mieter dem Vermieter auf erstes Verlangen hin einen Versicherungsnachweis zustellen. Die Definitionen gemäß Beschreibung in Artikel 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vermieters sind auf die Schadensregelung entsprechend anwendbar.

Die Schadensregelung beinhaltet, dass der Mieter gegen Bezahlung eines Zuschlags von siebeneneinhalb Prozent (7,5 %) auf die Bruttomiete pro Monat seine Haftung gegenüber dem Vermieter bezüglich des Verlustes der bzw. eines an der Mietsache entstandenen Sachschadens infolge der spezifischen in die Schadensregelung aufgenommenen Ursachen beschränkt. Wenn der Mieter den Bedingungen der Schadensregelung gerecht wird, wird der Vermieter auf sein Regressrecht in Bezug auf den Schaden, der im Sinne der spezifischen in die Schadensregelung aufgenommenen Ursachen an dem Mietobjekt entstanden ist, bzw. den Verlust des Mietobjekts vom Mieter zurückzufordern, verzichten, dies mit Ausnahme der vereinbarten Selbstbeteiligung.

Die Akzeptanz der Schadensregelung befreit den Mieter nicht von seinen anderen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Vermieter, darunter, aber nicht darauf beschränkt die Verpflichtung, um das Mietobjekt gegen Ereignisse, die aufgrund der Schadensregelung nicht gedeckt sind, zu versichern.

Artikel 1: Definitionen

Brand: Ein durch Verbrennung verursachtes und mit Flammen einhergehendes Feuer außerhalb einer Feuerstelle, das in der Lage ist, sich eigenständig auszubreiten. Kein Brand sind unter anderem:

- Sengen, Verglühen, Schmelzen, Verkohlen, Schwelen,
- Durchbrennen von elektrischen Apparaten und Motoren,
- Überhitzung, Durchbrennen und Durchbruch von Öfen und Kesseln.

Ereignis: Ein plötzlicher und unvorhergesehener Vorfall oder eine Reihe von miteinander zusammenhängenden Vorfällen, wodurch ein Schaden am oder ein Verlust des Mietobjekts entstanden ist.

Luftfahrzeuge: Jede Maschine, die in der Lage ist, in die Luft aufzusteigen oder sich durch den Luftraum zu

bewegen, beim Starten, während des Flugs, beim Landen oder Abstürzen, oder jedes Teil davon, das sich davon gelöst hat, davon ausgeworfen wurde oder hinausgefallen ist.

Explosion: Ein plötzlich verlaufender kraftvoller Austritt z.B. von Gasen oder Dämpfen.

Versuchter Diebstahl: Der Beginn der Ausführung eines Diebstahls wie oben definiert.

Artikel 2: Beschreibung der Schadensdeckung

Die Schadensregelung deckt durch eines oder mehrere der folgenden Ereignisse verursachte Sachschäden am Mietobjekt und dessen Verlust:

- a. Beschädigung des Mietobjekts durch eine externe Ursache. Artikel 3.5 der Schadensregelung ist entsprechend anwendbar.
- b. Brand,
- c. natürliche Ereignisse, die aufgrund von Artikel 3.5 der Schadensregelung nicht ausgeschlossen sind, wie beispielsweise Sturm, Hagel und nicht ausgeschlossene Überschwemmungen,
- d. Explosion,
- e. Luftfahrzeuge,
- f. Diebstahl oder versuchter Diebstahl, entweder wenn sich das Mietobjekt in einem Gebäude und/oder auf einem eingezäunten Gelände befindet und der Täter sich durch Einbruch Zugang zum Gebäude und/oder Gelände verschafft hat und das Gebäude und/oder die Einzäunung Einbruchsspuren aufweisen, oder wenn sich das Mietobjekt außerhalb eines Gebäudes und/oder eingezäunten Geländes befindet, aber durch eine oder mehrere Überwachungskameras oder durch einen Wachmann überwacht wird und der Einbruch von der/den Kamera(s) festgehalten wurde oder der Wachmann dies bezeugen kann. Wenn keine Einbruchsspuren, Videoaufnahmen oder Zeugenaussagen vorliegen bzw. verfügbar sind, erfolgt keine Deckung.

Artikel 3: Ausschlüsse

- 3.1 Die Schadensregelung ist nicht anwendbar, wenn der Mieter seinen sich aus dem Vertrag und den anwendbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vermieters ergebenden Verpflichtungen nicht (rechtzeitig) nachkommt.
- 3.2 Die Schadensregelung bezieht sich lediglich auf das Mietobjekt und auf das mit dem Mietobjekt mitgelieferte Zubehör.
- 3.3 Der Mieter ist verpflichtet, die im Mietobjekt oder mithilfe des Mietobjekts gelagerten, verpackten, reparierten, genutzten oder produzierten Sachen zu versichern. Alle indirekten und direkten Schäden – darunter, aber nicht darauf beschränkt durch die Unmöglichkeit, das Mietobjekt zu nutzen, verursachte Gewinnausfälle -, die sich daraus ergeben, werden aufgrund der Schadensregelung nicht gedeckt.
- 3.4 Die Deckung von durch das Mietobjekt verursachten Schäden bei Dritten oder an der Umwelt ist ausgeschlossen.
- 3.5 Sachschäden am Mietobjekt oder dessen Verlust werden nicht gedeckt, wenn der Schaden am Mietobjekt oder dessen Verlust die Folge ist von:
 - a. Vorsatz und/oder (grober oder leichter) Fahrlässigkeit des Mieters,
 - b. unzureichender Sorgfalt und/oder unsorgfältiger Nutzung, einem Handeln oder Unterlassen des Mieters, darunter, aber nicht darauf beschränkt die Nichtverrichtung von regelmäßigen und rechtzeitigen Inspektionen des Mietobjekts, Nichtbefolgung der Nutzerdokumentation

- und/oder des Service Level Agreement und/oder einer schlechten regulären Instandhaltung durch den Mieter,
- c. Handlungen des Mieters, die im Widerspruch zur geltenden Gesetzgebung stehen,
 - d. Aufständen, Krieg, Terrorismus, Unruhen, Pandemien, Epidemien oder Streiks,
 - e. einer durch das Versagen oder Überlaufen eines Deichs, eines Kais, einer Schleuse oder anderer Sperrwerke verursachten Überschwemmung, und zwar ungeachtet dessen, ob die Überschwemmung die Ursache oder die Folge eines gedeckten Ereignisses ist. Dieser Ausschluss gilt nicht für einen Brand oder eine Explosion infolge einer Überschwemmung,
 - f. einem Erdbeben oder Vulkanausbruch. Bei innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden, nachdem sich im oder in der Nähe des Mietobjekts die Folgen eines Erdbebens oder eines Vulkanausbruchs bemerkbar gemacht haben, entstandenen Schäden muss der Mieter beweisen, dass der Schaden oder Verlust nicht auf diese Ereignisse zurückzuführen ist.
 - g. einer atomaren Reaktion, ganz gleich wie diese entstanden ist,
 - h. einem natürlichen Verschleiß des Mietobjekts (und/oder von Bauteilen oder Zubehör davon),
 - i. einer chemischen, biologischen, biochemischen oder elektromagnetischen Waffe,
 - j. einer Vandalismustat,
 - k. einem Zusammenprall mit Fahrzeugen, Gabelstaplern und dergleichen,
 - l. anderen als die in Artikel 2 der Schadensregelung genannten Ursachen.

Artikel 4: Verpflichtungen des Mieters

- 4.1 Der Mieter verpflichtet sich zur Zahlung des Zuschlags von siebenhalb Prozent (7,5 %) zuzüglich zur Bruttomiete pro Monat an den Vermieter. Diese Kosten werden dem Mieter monatlich gleichzeitig mit der geschuldeten Miete in Rechnung gestellt. **Wenn der Mieter den geschuldeten Zuschlag und/oder die geschuldete Miete nicht (rechtzeitig) bezahlt, ist die Schadensregelung nicht länger anwendbar.** Das bedeutet insbesondere, dass der Mieter bei materiellen Schäden am Mietobjekt und/oder dessen Verlust keine Deckung bekommt und dass er verpflichtet ist, sich gegen diese Risiken zu versichern.
- 4.2 Sobald der Mieter über einen in Bezug auf das Mietobjekt entstandenen Schaden und/oder Verlust informiert ist oder informiert sein müsste, muss er unverzüglich:
 - in vollem Umfang mitwirken und alles tun, was zur Wahrung der Interessen des Vermieters erforderlich ist, bzw. alles unterlassen, was den Interessen des Vermieters schaden könnte,
 - dem Vermieter schriftlich alle relevanten Informationen so schnell wie möglich, jedoch spätestens innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden mitteilen und die entsprechenden Unterlagen übersenden,
 - im Falle eines Diebstahls oder Schadens am Mietobjekt durch Vandalismus innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden bei der Polizei Anzeige erstatten und dem Vermieter umgehend das Anzeigeprotokoll (bzw. eine Kopie davon) vorlegen.

- 4.3 **Wenn der Mieter den vorstehenden Verpflichtungen nicht nachkommt, erhält er keine Deckung des Sachschadens am Mietobjekt oder des Verlustes davon infolge eines Ereignisses.**

Artikel 5: Veranschlagung des Schadens

Der Schadensbetrag wird in Rücksprache miteinander oder bei fehlender Einigung von einem vom Vermieter (oder von dessen Versicherung) zu ernennenden Sachverständigen festgelegt. Wenn der Mieter nicht innerhalb von zehn (10) Werktagen nach dem Erhalt des vom Vermieter zugesandten Schadensberichts einen Widerspruch einlegt, wird davon ausgegangen, dass der Mieter mit der Schadensfeststellung einverstanden ist. Wenn der Mieter einen Gegengutachter einschalten möchte, um den Schaden festzustellen, muss er dies innerhalb von zehn (10) Werktagen nach dem Bekanntwerden des Schadensfalls dem Vermieter mitteilen. Die Kosten für das Gegengutachten gehen zulasten des Mieters.

Artikel 6: Selbstbeteiligung

Für den Mieter gilt ein Selbstbehalt von CHF 500,00 (fünfhundert Schweizer Franken) pro Ereignis, dies mit Ausnahme einer Beschädigung am Mietobjekt gemäß Beschreibung in Artikel 2 Buchstabe a der Schadensregelung. In letzterem Fall gilt ein Selbstbehalt von CHF 2.500,00 (zweitausendfünfhundert Schweizer Franken) pro Ereignis.

Artikel 7: Maximale Erstattung

Erstattungen finden auf der Grundlage des Tageswerts des Mietobjekts statt. Der Vermieter erstattet im Falle eines vom Mieter erlittenen Sachschadens und/oder Verlustes bezüglich des Mietobjekts nicht mehr als den Tageswert des Mietobjekts pro Ereignis.

Artikel 8: Deckungsdauer

Die Schadensregelung gilt lediglich für die Dauer des für das Mietobjekt vereinbarten Mietzeitraums.

Artikel 9: Anwendbarkeit

- 9.1 Diese Schadensregelung untersteht materiellem schweizerischem Recht, unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Wiener Kaufrechts (CISG).
- 9.2 Sofern schriftlich nichts anderes zwischen dem Vermieter und dem Mieter vereinbart wurde, ist die Schadensregelung lediglich auf ein Ereignis, das in der Schweiz eintritt, anwendbar.